

DEEPFAKES

Neue Pflichten seit dem 2. August 2026

Art. 50 KI-VO ist anwendbar. Wer KI-generierte Bilder, Videos oder Stimmen veröffentlicht, muss dies offenlegen. Die Pflicht trifft nicht nur Tech-Konzerne, sondern jedes Unternehmen, jede Agentur und jeden Creator.

01 // KERNPFLICHT

Offenlegen, nicht verstecken

Art. 50 Abs. 4 KI-VO: KI-erzeugte oder manipulierte Bild-, Ton- und Videoinhalte sind klar und unterscheidbar als künstlich zu kennzeichnen. Der Hinweis muss spätestens bei der ersten Wahrnehmung erkennbar und barrierefrei sein.

02 // BEGRIFF

Viel weiter als gedacht

Erfasst ist nicht nur der manipulierte Politiker. Es genügt, dass Personen, Objekte oder Ereignisse echt wirken. Täuschungsabsicht ist nicht erforderlich, die dargestellte Person muss nicht real existieren. KI-Werbebilder fallen darunter.

03 // ROLLEN

Anbieter oder Betreiber?

Betreiber, also Unternehmen, Agenturen und Creator, kennzeichnen den Inhalt sichtbar. Anbieter der KI-Systeme markieren Outputs zusätzlich maschinenlesbar (Art. 50 Abs. 2). Wer fremde KI-Inhalte nur teilt oder zitiert, wird dadurch nicht selbst Betreiber.

04 // AUSNAHMEN

Eng, aber vorhanden

Rein private Nutzung bleibt frei. Bei Kunst, Satire und Fiktion genügt ein Hinweis, der den Werkgenuss nicht beeinträchtigt. KI-Texte sind nur bei Themen von öffentlichem Interesse offenzulegen, nicht bei menschlicher redaktioneller Kontrolle.

05 // SANKTIONEN

Bußgeld ist nicht das Hauptrisiko

Bis zu 15 Mio. EUR oder 3 % des weltweiten Jahresumsatzes (Art. 99 KI-VO). Praktisch gefährlicher sind UWG-Abmahnungen von Wettbewerbern und Verbänden sowie Unterlassungs- und Geldentschädigungsansprüche der abgebildeten Personen.

06 // AUFSICHT

Bundesnetzagentur übernimmt

Das KI-MIG ist am 29.07.2026 in Kraft getreten. Die Bundesnetzagentur wird zentrale Marktüberwachungs-, Anlauf- und Beschwerdestelle (KoKIVO). Für journalistisch-redaktionelle Medienangebote und Werbung bleiben die Landesmedienanstalten zuständig.

07 // STRAFRECHT: NOCH BAUSTELLE

Der geplante § 201b StGB (Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch täuschende Inhalte) ist noch nicht in Kraft. Der Bundesratsentwurf liegt dem Bundestag vor (BT-Drs. 21/1383), der Referentenentwurf des BMJV zum Gesetz gegen digitale Gewalt datiert vom 17.04.2026. Bis dahin gilt der bekannte Werkzeugkasten: §§ 185 ff., 187, 201a, 263 StGB, § 22 KUG, Art. 6 DSGVO sowie §§ 823, 1004 BGB.

FRISTEN IM BLICK

02.08.2026

Transparenzpflichten Art. 50 Abs. 1, 3 und 4 anwendbar. Keine Nachkennzeichnung für Inhalte, die vorher erzeugt wurden.

02.12.2026

Übergangsfrist für die maschinenlesbare Markierung nach Art. 50 Abs. 2 bei Systemen, die vorher auf dem Markt waren.

12/27 + 08/28

Hochrisiko-Pflichten nach Anhang III und Anhang I, verschoben durch den Digital Omnibus.

OFFEN

§ 201b StGB, Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht absehbar.

IN 30 TAGEN ERLEDIGT

- KI-Inventar anlegen

■ Rolle je System klären

■ Kennzeichnungs-Policy

■ Freigabeprozess dokumentieren
- Schulung nach Art. 4 KI-VO

KI-ERZEUGT Diese Grafik wurde mit KI erstellt und inhaltlich geprüft von Rechtsanwalt Dr. Marc Maisch, Fachanwalt für IT-Recht.